

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

RAHMENPROGRAMM FÜR JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

Arbeitsprogramm und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für das Jahr 2004

(2003/C 179/06)

EINLEITUNG

Am 25. April 2002 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 743/2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen für den Zeitraum 2002—2006 an ⁽¹⁾.

Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zu dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wirkte Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung mit. Diese Verordnung ist für Dänemark nicht verbindlich und auf Dänemark nicht anwendbar.

Mit der allgemeinen Rahmenregelung werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere durch die Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Verbesserung des Zugangs zum Recht, die Förderung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile, die Förderung der notwendigen Rechtsangleichung beziehungsweise die Beseitigung der durch Unterschiede im Zivilrecht und Zivilprozess bedingten Hindernisse;
- Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Zivilsachen;
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und
- Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über den Zugang zum Recht, die justizielle Zusammenarbeit und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in Zivilsachen.

Für das Jahr 2004 sind Haushaltsmittel in Höhe von 3 750 000 EUR veranschlagt. Aus diesem Haushalt werden folgende Arten von Aktionen finanziert:

- spezifische Aktionen auf Initiative der Kommission,
- Aktionen in Form einer finanziellen Unterstützung für spezielle Projekte von gemeinschaftlichem Interesse und

- Aktionen in Form einer finanziellen Unterstützung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen (NRO).

Dieses Arbeitsprogramm umfasst die Schwerpunkte für das Jahr 2004 und gliedert sich in drei Teile:

- Teil A enthält eine Beschreibung der spezifischen Aktionen der Kommission,
- Teil B die hiermit veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung konkreter Projekte,
- Teil C enthält eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung von NRO, die im April 2004 getrennt veröffentlicht werden wird.

Für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (Teile B und C) sind als Richtwert mindestens 2 000 000 EUR für 2004 vorgesehen, wobei 1 700 000 EUR auf Teil B und 300 000 EUR auf Teil C entfallen sollen.

Die Gewährung eines Zuschusses erfolgt vorbehaltlich der Entscheidung der Haushaltsbehörde über die Bereitstellung entsprechender Mittel.

A. AKTIONEN DER KOMMISSION

Die Kommission beabsichtigt im Jahr 2004 die Durchführung folgender Aktionen:

- Europäischer Rechtsatlas für Zivilsachen, mit dem 2002 begonnen wurde. Es ist vorgesehen, ein IT-Instrument in Form einer Datenbank in allen Amtssprachen der Europäischen Union zu erstellen und über das Internet zugänglich zu machen. Mit diesem Hilfsmittel soll ein benutzerfreundlicher Zugang zu Informationen für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen geschaffen werden. Im Jahr 2004 wird im Hinblick auf den Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union zusätzlich zu der ständigen Verwaltung und Aktualisierung eine Erweiterung dieses Hilfsmittels erforderlich sein.
- Eine Datenbank zur Sammlung von Urteilen und Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Brüssel-I-Verordnung sowie des Brüsseler Übereinkommens von 1968 und des Übereinkommens von Lugano von 1988, mit der 2002 begonnen wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1.

Im Jahr 2004 wird zusätzlich zu der ständigen Verwaltung und Aktualisierung eine Erweiterung dieses Hilfsmittels vorgenommen werden, damit auch die Urteile und Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Brüssel-II) sowie über die vorgeschlagene neue Verordnung über die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa), die bei ihrer Annahme die Brüssel-II-Verordnung ablösen wird, erfasst werden können. Eine Erweiterung der gesamten Datenbank ist auch im Hinblick auf den Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union erforderlich.

- Einleitung einiger neuer Aktionen zur Information der Vertreter der Rechtsberufe über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Europäischen Gemeinschaft infolge der bereits in diesem Bereich begonnenen Aktionen. Einen besonderen Schwerpunkt werden Informationen über das Funktionieren der geltenden Instrumente, über die laufenden Arbeiten zur Vorbereitung neuer Instrumente und die Unterrichtung der Vertreter der Rechtsberufe über die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zur Erlangung weiterer sachdienlicher Informationen darstellen. Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere werden auch Aktionen zur Information der Bürger über den Zugang zum Recht weitergeführt. Dazu gehören insbesondere Aktionen im Zusammenhang mit dem Europäischen Tag der Zivilgerichtsbarkeit.

Die laufenden und neuen Aktionen in diesem Bereich werden auf jene Länder ausgedehnt, die der Europäischen Union 2004 beitreten werden.

- Abhaltung einer multilateralen Konferenz über bewährte Praktiken in Zivilverfahren in Europa in Zusammenarbeit mit dem Europarat. Die Konferenz wird die Gelegenheit bieten, konkrete Beispiele der effizientesten Zivilverfahren in Europa vorzustellen. Bei dieser Konferenz wird dasselbe Modell wie bei der erfolgreichen Konferenz vom Oktober 2002 über einen besseren Zugang der Bürger zum Recht gewählt werden.
- Studie zu den Wirkungen des Gemeinschaftsrechts über die Insolvenz. Bei dieser Studie wird die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und insbesondere der Verordnung über Insolvenzverfahren geprüft werden⁽²⁾. Dabei wird Rechtsprechung über die Anwendung der Verordnung gesammelt, und es werden mögliche Schwierigkeiten aufgezeigt sowie Lösungen vorgeschlagen.
- Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer Struktur/eines Netzes zur Stärkung der europäischen Forschung über Internationales Privatrecht, Zivilrecht und Zivilprozessrecht

aus Sicht der Gemeinschaft. Im Rahmen dieser Studie werden gegenwärtige Forschungstätigkeiten der Mitglied- und Beitrittsstaaten in diesen Bereichen aufgezählt und der Umfang laufender Tätigkeiten und Initiativen zur Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einrichtungen mehr als eines Mitgliedstaats beschrieben. Diese Aufzählung sollte auch Bereiche wie die Verbreitung der Forschungsergebnisse, die Bündelung der Ressourcen, die Festlegung von Prioritätsbereichen und einen Gedankenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und auch mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen umfassen. Mit Blick auf das Ziel der Schaffung eines Europäischen Rechtsraums in Zivilsachen werden in der Studie Vorschläge zur Stärkung der Rolle der Forschung zur Unterstützung der Entwicklung von Strategien und der politischen Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene und mögliche Modelle zur Erreichung dieses Ziels dargelegt (zum Beispiel die Einrichtung eines Europäischen Instituts oder einer spezialisierten Abteilung in einem bestehenden Institut, einer internationalen Vereinigung oder eines Netzes von Universitäten).

Interessierte sollten keine Angebote, Vorschläge oder sonstige Interessensbekundungen zu den vorgenannten Aktionen ein-senden.

B. AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN: KOFINANZIERUNG KONKRETER PROJEKTE

1. Antragsberechtigte: Wer kommt als Antragsteller in Frage?

Jene Staaten, die der Europäischen Union 2004 beitreten werden⁽³⁾, werden im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als Mitgliedstaaten betrachtet. Einrichtungen und Organisationen dieser Staaten können daher zu denselben Bedingungen wie jene der derzeitigen Mitgliedstaaten Vorschläge einreichen. Die endgültige Entscheidung über die Finanzierung wird jedoch erst nach dem Beitritt getroffen werden. Bewerber aus diesen Staaten sollten dies bei ihrer Projektplanung berücksichtigen.

Sollte ein Beitrittsland der Gemeinschaft 2004 nicht beitreten, sind die Vorschläge aus dem betreffenden Staat ungültig, sofern sie nicht von einer Entscheidung des Assoziationsrates, einem Abkommen oder einer Vereinbarung umfasst sind. In diesem Fall gelten die Vorschläge aus diesem Staat für das gesamte Jahr 2004 weiter.

Projekte können von öffentlichen oder privaten Einrichtungen einschließlich Berufsverbänden, Forschungsinstituten und Instituten für die juristische Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Rechtsberufe eingereicht werden.

Privatpersonen und gewerbliche Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren.

⁽³⁾ Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei.

Bei den Teilnehmern und/oder der Zielgruppe der Projekte sollte es sich grundsätzlich um Angehörige der Rechtsberufe handeln, unter anderem um Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, akademisch geprüftes und wissenschaftliches Personal, Ministerialbeamte, Hilfskräfte der Justiz, Gerichtsvollzieher, Gerichtsdolmetscher und um sonstige Berufsgruppen, die in der Rechtspflege in Zivilsachen mitarbeiten.

2. Vorschläge: Welche Art von Projekten kommt für eine Förderung in Frage?

Die Projekte sollten zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 2004 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2005 abgeschlossen sein.

An den Projekten müssen mindestens drei Mitgliedstaaten beteiligt sein⁽⁴⁾. Jene Staaten, die der Europäischen Union 2004 beitreten werden, gelten für die Zwecke dieser Voraussetzung als Mitgliedstaaten, sofern der Beitritt tatsächlich erfolgt. Über Vorschläge, bei denen diese Voraussetzungen durch die Einbeziehung eines Beitrittslandes oder mehrerer Beitrittsländer erfüllt werden sollen, wird erst dann endgültig entschieden, wenn der Beitritt dieser Staaten erfolgt ist. In die Projekte können auch Angehörige der Rechtsberufe aus Dänemark einbezogen werden, aus den Beitrittsländern, falls damit ein Beitrag zur Vorbereitung auf den Beitritt geleistet würde, oder aus anderen Ländern, die in diesem Rahmen nicht teilnehmen, deren Einbeziehung jedoch den Projektzielen förderlich ist.

In Bezug auf Projekte, an denen die Kandidatenländer beteiligt sind, ist darauf hinzuweisen, dass dieses Rahmenprogramm nicht zur Unterstützung der Vorbereitung auf den Beitritt gedacht ist. Vorschläge, deren Hauptziel es ist, Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Beitritt zu leisten, werden daher im Rahmen dieses Programms als nicht förderwürdig betrachtet. Eine Förderung derartiger Projekte kann aus den Programmen der Kommission zur Beitrittsvorbereitung, beispielsweise aus dem Phare-Programm, beantragt werden. Weitere Informationen können auf der Website der Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://europa.eu.int/comm/enlargement/pas/paa.htm>

Ein Antragsteller kann die Förderung mehrerer getrennter Projekte beantragen. In diesem Fall ist für jedes Projekt ein gesonderter Antrag einzureichen.

Für eine Förderung kommen die nachstehend beschriebenen vier Projektarten in Frage, die die vier Ziele des Rahmenprogramms zum Ausgangspunkt haben.

2.1. Projekte zur Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen

Geltungsbereich

Als Projekte zur Verwirklichung dieses Ziels kommen Studien und Forschungsarbeiten oder Zusammenkünfte und Seminare

⁽⁴⁾ Derzeit nehmen nur die Mitgliedstaaten im Sinne des ersten Unterabsatzes von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 743/2002 an diesem Rahmenprogramm teil.

oder eine Kombination dieser Aktionen in Betracht. Die Projekte können einem beliebigen Thema aus dem Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen gewidmet sein.

Spezieller Schwerpunkt

Projekte mit folgenden Schwerpunkten:

- Steigerung der Effizienz bei der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union in grenzübergreifenden Angelegenheiten,
- Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung im Bereich der finanziellen Folgen einer Ehescheidung oder der Trennung unverheirateter Paare,
- Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung bei der Erbfolge und bei Testamenten,
- Verbesserung und Erleichterung der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung der Schlussfolgerungen von Tampere⁽⁵⁾,
- Feststellung neuer Bereiche, die nicht von den Schlussfolgerungen von Tampere oder dem Programm zur gegenseitigen Anerkennung⁽⁶⁾ umfasst sind, in denen Maßnahmen der Gemeinschaft erforderlich sein könnten.

2.2. Projekte zur Förderung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Zivilsachen

Geltungsbereich

Als Projekte zur Verwirklichung dieses Ziels kommen Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, Austauschprogramme und Praktika, Zusammenkünfte und Seminare oder eine Kombination dieser Aktionen in Betracht.

Spezieller Schwerpunkt

Hierunter fallen Projekte, die sich mit Austauschprogrammen und Praktika befassen.

⁽⁵⁾ Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 15. und 16. Oktober 1999, „Auf dem Weg zu einer Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: die Meilensteine von Tampere“.

⁽⁶⁾ Gemeinsames Programm der Kommission und des Rates über Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. November 2000 (Abl. C 12 vom 15.1.2001, S. 1).

2.3. *Projekte zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen*

Geltungsbereich

Als Projekte zur Verwirklichung dieses Ziels kommen Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen, Studien und Forschungsarbeiten, Zusammenkünfte und Seminare oder die Verbreitung von Informationen oder eine Kombination dieser Aktionen in Betracht.

Spezieller Schwerpunkt

Projekte zur

- Schulung der Vertreter der Rechtsberufe in Bezug auf Gemeinschaftsrechtsakte, die auf der Grundlage von Artikel 61 Buchstabe c) EG-Vertrag angenommen wurden ⁽⁷⁾,
- Schulung der in der geplanten Verordnung über die elterliche Verantwortlichkeit (Brüssel-IIa) ⁽⁸⁾ vorgesehenen Zentralbehörden in Bezug auf ihre Aufgaben im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit,
- Schulung der Vertreter der Rechtsberufe in Bezug auf Streit-schlichtung in Familienangelegenheiten mit grenzübergreifendem Bezug.

2.4. *Projekte zur Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über den Zugang zum Recht, die justizielle Zusammenarbeit und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in Zivilsachen*

Geltungsbereich

Als Projekte zur Verwirklichung dieses Ziels kommen Aktionen zur Verbreitung von Informationen in Betracht.

⁽⁷⁾ Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen (ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41), Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19), Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 37).

⁽⁸⁾ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen, KOM(2002) 222 endg. vom 17. Mai 2002.

Spezieller Schwerpunkt

Hierunter fallen Projekte, deren zentrales Anliegen die Unterrichtung der Bürger über den Zugang zum Recht in Fällen ist, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten beteiligt sind.

3. Finanzierungsregeln: Welche finanzielle Unterstützung kann gewährt werden?

Die Kofinanzierung der Kommission beträgt höchstens 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts. In Ausnahmefällen kann die Kofinanzierung 80 % dieser Kosten betragen, vorausgesetzt, der Antragsteller kann begründen, weshalb nicht aus anderen Quellen ausreichende Mittel gewonnen werden konnten. Die Bestimmungen für förderfähige Kosten sind in dem Muster für eine Finanzhilfvereinbarung beschrieben.

Sachleistungen gelten nicht als förderfähige Kosten, können bei der Berechnung der von der Kommission für das Projekt gewährten Finanzierungsquote jedoch bis in Höhe von 20 % der Gesamtkosten berücksichtigt werden. Mindestens 20 % der Kofinanzierung müssen jedoch in Form eines direkten finanziellen Beitrags des Antragstellers oder anderer Geldgeber bereitgestellt werden.

Die Kofinanzierung eines Projekts aus diesem Rahmenprogramm kann nicht mit sonstigen Kofinanzierungen aus anderen Programmen zulasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften verknüpft werden.

Die Untergrenze der Beihilfe, die beantragt werden kann, liegt bei 30 000 EUR, und die Obergrenze der Beihilfe, die gewährt werden kann, bei 120 000 EUR.

Eine Beihilfe der Kommission wird ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke gewährt, und die Projekte dürfen auf keinen Fall auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein.

Die Kommission wird die Beihilfe in aller Regel in zwei Raten zahlen: Eine Vorauszahlung (in der Regel in Höhe von 30 % der Gesamtbeihilfe) wird bei Unterzeichnung der Beihilfvereinbarung geleistet. Die Restzahlung erfolgt nach Eingang und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung des Projekts durch die Kommission. Folglich wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller die Projekte vorfinanzieren.

4. Antrag: Wie ist der Antrag einzureichen?

Die Anträge müssen die unter den nachstehenden Ziffern 4.1 bis 4.5 genannten Bestandteile enthalten. Das Antragsformular, der Finanzplan und der Zeitplan müssen mit drei zusätzlichen Kopien vorgelegt werden. Das Antragsformular und der Finanzplan sollten auch in elektronischer Form auf Diskette oder CD-Rom im Format WORD oder EXCEL vorgelegt werden. Anträge, die bei Ablauf der Abgabefrist nicht mit allen diesen Bestandteilen vollständig vorliegen, werden von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Handschriftlich ausgefüllte Formulare oder sonstige handschriftlich erstellte Unterlagen bleiben unberücksichtigt. Es steht den Antragstellern frei, zusätzlich sonstige geeignete Unterlagen zur Unterstützung ihres Antrags einzureichen.

Abgabefristen und Anschriften, unter denen die Formulare angefordert werden können, und genaue Angaben bezüglich der Einreichung der Anträge können dem nachstehenden Punkt „Praktische Informationen“ entnommen werden.

4.1. Antragsformular

Nur Anträge, die unter Verwendung der Standardantragsformulare gestellt werden, finden Berücksichtigung. Jede Änderung der Formulare führt zum Ausschluss des Antrags. Das Formular ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft vollständig auszufüllen. Es ist von der Person zu unterzeichnen, die befugt ist, für den Antragsteller Verpflichtungen einzugehen.

4.2. Finanzplan

Es ist ein gesonderter Finanzplan einzureichen, in dem alle geschätzten Kosten, die bei der Verwirklichung des Projektvorschlags anfallen, sowie alle zu erwartenden Einnahmen aufgeschlüsselt sind. Alle Kosten sind gegebenenfalls ohne MwSt. auszuweisen. Im Fall einer Kofinanzierung (ausgenommen die Erbringung von Sachleistungen) durch eine andere Stelle als den Antragsteller ist eine Erklärung der betreffenden Stelle vorzulegen, aus der hervorgeht, dass sie die Kofinanzierung übernimmt. Eine Verpflichtungserklärung, die eine Kofinanzierung von der Gewährung eines Zuschusses durch die Kommission abhängig macht, wird ebenfalls akzeptiert. Falls ein Zuschuss beantragt wird, der 60 % der förderfähigen Gesamtkosten überschreitet, ist dies zu begründen.

4.3. Zeitplan

Die Antragsteller müssen einen gesonderten ausführlichen Zeitplan für die Durchführung ihres Projektvorschlags vorlegen.

4.4. Formular „Bankangaben“

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, von dem Antragsteller (als Kontoinhaber) und der Bank zu unterzeichnen und zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

4.5. Sonstige Antragsunterlagen

- Satzung beziehungsweise Statut des Antragstellers, anhand derer/dessen die rechtmäßige Gründung nachgeprüft werden kann;
- gegebenenfalls ein geprüfter Abschluss (nur für Nichtregierungsorganisationen); bei Projektkosten von mehr als 300 000 EUR muss dem Antrag ein von einem zugelassenen Rechnungsprüfer erstellter Bericht über die externe Prüfung beigelegt werden. In diesem Bericht werden die Rechnungen des letztverfügbaren Rechnungsjahres bescheinigt und die finanzielle Existenzfähigkeit des Antragstellers bewertet; sowie
- jeweils Lebenslauf der Mitarbeiter, die unmittelbar mit der Durchführung des Projekts betraut sein werden.

5. Auswahl und Bewertung der Vorschläge

5.1. Auswahlkriterien

Vorschläge, die die in den Punkten 1 bis 4 dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeführten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen, werden anhand der nachstehenden Auswahlkriterien bewertet.

- Es muss eine ausreichende operationelle, finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers im Hinblick auf die vollständige Durchführung des Projekts gewährleistet sein.
- Der Projektvorschlag muss einer der vier in den Ziffern 2.1 bis 2.4 beschriebenen Projektarten entsprechen.
- Es darf nicht zu einer Überschneidung mit sonstigen Aktivitäten oder zur Duplizität von Aktivitäten kommen, wobei auch frühere, aus diesem Programm, den Programmen Grotius oder Grotius-Zivilrecht finanzierte Projekte zu berücksichtigen sind. Eine Liste früherer Projekte kann auf der Website der Kommission eingesehen werden.
- Der Finanzplan muss detailliert genug sein, um die Gesamtheit der einzelnen Ausgaben, die den Erwartungen des Antragstellers zufolge bei der Durchführung des Projekts anfallen, beurteilen zu können. Aus dem Finanzplan muss hervorgehen, dass der Mitteleinsatz einen zufrieden stellenden Gegenwert liefern wird, das heißt, die erwarteten Projektergebnisse werden der beantragten Beihilfe gegenübergestellt. Aus dem Finanzplan muss außerdem hervorgehen, dass die beantragte Beihilfe dem für die vollständige Durchführung des Projekts erforderlichen Mindestbetrag entspricht.
- Die Projektbeschreibung muss ausreichend detailliert sein, um ein klares Bild der Schritte zu vermitteln, die der Antragsteller zur Verwirklichung der Projektziele vorsieht. Anhand der Beschreibung muss deutlich werden, dass das Projekt durchdacht ist, dass hinreichende Vorbereitungen getroffen sind und dass Umfang und Zeitplan der Durchführung des Projekts realistisch sind.
- Betrifft die unter Ziffer 2.1 beschriebenen Projektarten: Das Projekt muss auf die Lösung von Problemen ausgerichtet sein und im Ergebnis praktische Schlussfolgerungen liefern, die auf europäischer Ebene Fortschritte in dem jeweiligen Gebiet ermöglichen.
- Zielgruppe des Vorschlags: Das Projekt muss sich an Angehörige der Rechtsberufe wenden. Hiervon ausgenommen sind die unter Ziffer 2.4 beschriebenen Projekte, deren Zielgruppe die breite Bevölkerung oder spezielle Bevölkerungsgruppen sind.

5.2. Bewertung: Zuschlagskriterien und Schwerpunkte

Nur Vorschläge, die die unter Ziffer 5.1 beschriebenen Auswahlkriterien erfüllen, werden einer eingehenden Bewertung unterzogen. Die Vorschläge werden entsprechend den unter den Ziffern 2.1 bis 2.4 beschriebenen Projektarten nach Gruppen geordnet und bei der Bewertung gleichartigen Vorschlägen gegenübergestellt.

Kriterien

Die Bewertung wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen, soweit sie auf die einzelnen Projektarten anwendbar sind:

- Eignung des Projekts in Bezug auf die Verwirklichung des gewählten Ziels, unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der erwarteten Ergebnisse und der praktischen Auswirkungen. Die Antragsteller sollten in Bezug auf den ausgewählten Gegenstand den aktuellen Stand der Arbeiten auf europäischer Ebene in Verbindung mit den Schlussfolgerungen von Tampere⁽⁵⁾, dem Programm für die gegenseitige Anerkennung⁽⁶⁾ und dem Anzeiger der Kommission⁽⁹⁾ beachten;
- Ausrichtung auf Problemlösung und Methodik. Soweit auf die einzelnen Projektarten anwendbar, sollte nachgewiesen werden, dass dem Projektziel ein eindeutig festgestellter Handlungsbedarf zugrunde liegt;
- europäische Dimension: Eine (in Bezug auf Partner, Teilnehmer und Zielgruppe) geografisch größere Dimension des Projekts wird als positiv gewertet;
- Vorkehrungen zur Sicherstellung der Verbreitung der Ergebnisse;
- Umfang der Aktion, insbesondere im Hinblick auf die Größenvorteile und die Kostenwirksamkeit, aber auch hinsichtlich der Teilnehmer und der Zielgruppe. Grundsätzlich werden groß angelegte Projekte bevorzugt.

Bewertung in Punkten

Die Vorschläge werden nach der erreichten Punktzahl in eine Rangliste aufgenommen. Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die höchstmögliche Punktzahl für die einzelnen Kriterien und für Projekte, die den spezifischen Schwerpunkten innerhalb der verschiedenen Projektarten zuzuordnen sind. Die

⁽⁹⁾ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament — Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ in der Europäischen Union — halbjährliche Aktualisierung, siehe KOM(2003) 291 vom 22.5.2003.

Tabelle gibt auch die Verteilung der verfügbaren Mittel auf die einzelnen Projektarten in Form von Richtwerten an.

	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit: Ziffer 2.1	Gegenseitige Kenntnis der Rechtssysteme: Ziffer 2.2	Anwendung der Vorschriften der EG: Ziffer 2.3	Information der Öffentlichkeit: Ziffer 2.4
Ergebnisse/Auswirkung	30	30	30	30
Ausrichtung auf Problemlösung, Methodik	25	15	15	10
Europäische Dimension	15	10	10	10
Verbreitung von Ergebnissen	5	10	10	20
Umfang der Aktion	10	20	20	15
Spezieller Schwerpunkt	15	15	15	15
Gesamtpunktzahl	100	100	100	100
Anteil der verfügbaren Mittel	35 %	15 %	35 %	15 %

Unbeschadet der Zuschlagskriterien oder aller sonstigen in diesem jährlichen Arbeitsprogramm beschriebenen Anforderungen wird so weit wie möglich eine gleichmäßige Verteilung der Projekte auf die Mitgliedstaaten angestrebt. Das Gleiche gilt für die Behandlung verschiedener Themen innerhalb der verschiedenen Projektarten.

Falls ein Antragsteller mehrere Anträge auf Förderung separater Projekte einreicht, behält sich die Kommission das Recht vor, nur ein Projekt von jedem Antragsteller auszuwählen. Antragsteller können angeben, welchem von mehreren Anträgen sie Vorrang einräumen wollen.

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

1. Wo können Formulare angefordert und weitere Informationen eingeholt werden und wie sind die Anträge einzureichen?

Die Formulare können von der folgenden Website heruntergeladen werden:

http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/intro/funding_intro_en.htm

Die Formulare können auch bei folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Inneres (Referat A/3)
Rahmenprogramm für justizielle Zusammenarbeit
in Zivilsachen
B-1049 Brüssel
E-Mail: jai-framework-civil@cec.eu.int
Fax (32-2) 299 64 57.

Die Anträge sind an die vorstehende Anschrift zu senden beziehungsweise in der Rue de Luxembourg 46, Brüssel, abzugeben. Per Fax oder E-Mail eingehende Anträge werden nicht akzeptiert.

Die Muster für eine Finanzhilfvereinbarung sind auf der genannten Website zu finden.

Weitere Informationen stehen in dem Leitfaden auf der genannten Website zur Verfügung. Dieser Leitfaden enthält Ratschläge für die Antragstellung und die Projektverwaltung. Sollten die Bestimmungen dieses Leitfadens und jene des Jahresprogramms voneinander abweichen, sind die Bestimmungen dieses Jahresprogramms maßgebend.

2. Frist für die Abgabe von Anträgen

Der letzte Termin für die Abgabe von Anträgen ist der 3. November 2003. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei der persönlichen Abgabe von Anträgen gilt als Termin ebenfalls der 3. November 2003, 17 Uhr.

3. Auswahl von Vorschlägen: Wann werden die Antragsteller über das Ergebnis informiert?

Die Antragsteller sollten beachten, dass sich die Kommission jederzeit, bevor die endgültige Entscheidung gefällt wird, mit Fragen oder Ersuchen um zusätzliche Informationen an sie wenden kann. Bleiben derartige Fragen oder Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist unbeantwortet, kann dies zum Ausschluss des Antrags führen. Die Aufforderung zur Beantwortung von Fragen oder zur Zusendung weiterer Informationen ist nicht gleichbedeutend mit einer positiven Bewertung oder einer Vorauswahl und ist auch kein Hinweis auf eine positive Bewertung oder eine Vorauswahl. Die Antragsteller sollten sicherstellen, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens zur Auswahl von Vorschlägen kurzfristig erreichbar sind.

Die Kommission wird ihre Entscheidung über die Auswahl von Vorschlägen nach Anhörung der Stellungnahme des gemäß der Verordnung eingesetzten Ausschusses der Mitgliedstaaten treffen. Alle Antragsteller werden schriftlich über das Ergebnis, jeweils in Bezug auf ihren Antrag, unterrichtet, und zwar spätestens am 31. März 2004. Bei Projekten jener Staaten, die der Europäischen Union 2004 beitreten werden, und bei Projekten, bei denen solche Staaten einbezogen sind, damit die Voraussetzungen hinsichtlich der Zahl der Mitgliedstaaten erfüllt werden, wird die Entscheidung erst mit dem tatsächlichen Beitritt endgültig. Vor der endgültigen Entscheidung erteilt die Kommission den Antragstellern keine Vorabinformationen über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

Allen erfolgreichen Antragstellern werden Beihilfvereinbarungen angeboten, in denen ihre Rechte und Pflichten als Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen sowie die Bestimmungen über technische und finanzielle Kontrollen dargelegt werden.